

Satzung des Vereins

Freundeskreis IGS Emmelshausen e.V.



23.09.2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis IGS Emmelshausen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung erhält der Name den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Emmelshausen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist vom (01.01-31.12).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Anträge auf Förderung können von der Schule (Schulleitung oder einzelnen Lehrkräften), dem Schulelternbeirat oder Elternvertretern jederzeit gestellt werden. Diese sollen mindestens 14 Tage vor der zu fördernden Maßnahme schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Antrag vorliegen. Der Vorstand beschließt über die zu fördernden Projekte unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Vereins. Anregungen aus der Elternschaft oder dem Lehrerkollegium zur Arbeit des Vereins sind im Vorstand zu beraten. Der Vorstand informiert den Schulelternbeirat und die Schulleitung über die zu fördernden Projekte. Alle Leistungen des Vereins sind freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (4) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist selbstlos tätig.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- (6) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch die ideellen und finanzielle Förderung der Integrierten Gesamtschule Emmelshausen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden. Damit sind alle im Verein willkommen, die sich aus bestimmten Gründen mit der IGS Emmelshausen verbunden fühlen (z.B. Eltern, Lehrer, Schüler/innen mit Zustimmung der Eltern, Großeltern, Personenvereinigungen, Unternehmen, Körperschaften).

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung erforderlich. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung des Aufnahmeantrags mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod des Mitglieds oder die Auflösung der juristischen Person.
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist.
- durch Ausschluss eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

(1) Wer die Interessen der Schule in ganz besonderem Maße gefördert hat oder sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

(2) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(3) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Einnahmen, Ausgaben

(1) Die Mittel zur Erfüllung seines Vereinszwecks erhält der Verein durch Mitgliedschaftsbeiträge, Geld- und Sachspenden, öffentliche Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins.

(2) Mitglieder des Vereins entrichten einen jährlichen Beitrag, der bis zum 31. Oktober eines jeden Kalenderjahres fällig ist. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(3) Zusätzlich können Mitglieder und Nichtmitglieder Spenden entrichten. Für Beiträge und Geldspenden werden Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt.

(4) Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand, wird es vom Vorstand schriftlich gemahnt. Dabei ist er auf einen möglichen Ausschluss aus dem Verein hinzuweisen. Zahlt das Mitglied trotz Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von 3 Monaten, kann der Vorstand das Erlöschen der Mitgliedschaft beschließen.

(5) Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ruht bei schuldhaftem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern,
- den Verein durch eigene Tätigkeit zu unterstützen,
- das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

(4) Juristische Personen benennen einen Vertretungsberechtigten/ eine Vertretungsberechtigte und einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin, durch den/ die sie ihre Mitgliedsrechte wahrnehmen.

(5) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet, der alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung in Einzelwahlgängen gewählt wird. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in

Der Vorstand kann bei Bedarf um bis zu max. 3 Beisitzer ergänzt werden.

(2) Der jeweilige Schulleiter/ die jeweilige Schulleiterin, der Vorsitzende/ die Vorsitzende des Schulelternbeirates oder deren Stellvertreter sowie ein Mitglied der Schüler-

vertretung der Schule können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

(4) 1. Vorsitzende/r und 2. Vorsitzende/r bilden beide gemeinsam den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er strebt eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Schulelternbeirat und der Schulleitung der IGS Emmelshausen an. Er soll sich durch geeignete Maßnahmen über die Zweckmäßigkeit der Verwendung von Vereinsmitteln informieren, insbesondere durch Anhörung des Schulleiters/ der Schulleiterin und des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden des Schulelternbeirates bzw. deren Vertreter/innen.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn außer dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Verhinderung die Stimme des/der 2. Vorsitzenden.

(8) Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/der Vorsitzenden und dem/ der Protokollführer/in unterzeichnet wird.

(9) Der Vorstand legt für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor. Die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung ist durch zwei Kassenprüfer/innen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht Mitglied des Vorstandes sind, einmal jährlich zu prüfen.

(10) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den/ die 1. Vorsitzenden/ Vorsitzende oder den/ die 2. Vorsitzenden/ Vorsitzende.

(2) Im Falle von Anträgen zur Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf diese hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text der Satzung beizufügen.

(3) Der/ die 1. Vorsitzende oder der/ die 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen haben die Einnahmen und die Ausgaben sowie das Vereinsvermögen mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Sie erstatten nach jeder Prüfung dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung unverzüglich schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis.

(5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme der Prüfungsberichte der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Auflösung des Vereins

(6) Die Mitgliederversammlung gibt dem Vorstand in freier Aussprache Anregungen für seine Tätigkeit.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(9) Für Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes ist ein Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin zu wählen.

(10) Wahlen und Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes müssen die Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

(11) Jedes Mitglied kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, sofern ein Drittel der Mitglieder diesen Antrag schriftlich unterstützt.

(12) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Protokollführer/der Protokollführerin und dem Sitzungsleiter/ der Sitzungsleiterin unterzeichnet wird.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der generellen Ankündigung in der Einladung und können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(3) Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand i.S.d. § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung zur Versammlung muss bereits auf diesen Tagesordnungspunkt besonders hingewiesen werden. Der Antrag bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Schulträger Rhein-Hunsrück-Kreis mit Sitz der Kreisverwaltung in Simmern, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten a u s dieser Satzung ist Emmelshausen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Richtigkeit der Satzung gemäß §71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert. Die Satzung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Emmelshausen, den 23.09.2021

gez. der Vorstand



Tanja Hetzert, 1.Vorsitzende



Friedrich Prager, 2. Vorsitzender